



Hochschule für
Philosophie
München

Prüfungsordnung des englischsprachigen Modulstudiums „Ethik des interkulturellen Dialogs“

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

München, den 15.05.2023



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung.....	3
§1 Zielsetzung und Gegenstand des weiterbildenden Studiums	3
§2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§3 Prüfungsausschuss	4
§4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren	4
§5 Prüfungsaufbau und -leistungen	5
§6 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§8 Wiederholung	7
§9 Akteneinsicht	7
§10 Aushändigung des Zertifikats	7
§11 Inkrafttreten.....	8



Prüfungsordnung

Aufgrund von Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art 84 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 15.05.2023 folgende Satzung:

§1 Zielsetzung und Gegenstand des weiterbildenden Studiums

- (1) ¹Bei dem Modulstudium mit dem Schwerpunkt „Ethik des interkulturellen Dialogs“ handelt es sich um ein spezielles Angebot des weiterbildenden Studiums der Hochschule für Philosophie gem. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a BayHIG.
- (2) ¹Das Modulstudium „Ethik des interkulturellen Dialogs“ will Menschen, die in globalen oder interkulturellen Berufsfeldern tätig sind, befähigen, die konkreten ethischen Fragen ihres beruflichen Alltags angemessen zu beantworten. ²Es vermittelt dafür notwendige philosophisch-ethische Grundlagen wie auch anwendungsbezogenes Orientierungswissen und die sozialen Kompetenzen, die für Menschen in Führungsverantwortung heute bedeutsam sind. ³Neben ethischen Grundfragen der interkulturellen Philosophie und der politischen Philosophie der Globalisierung (verschiedene Argumentations- und Begründungsformen) werden unterschiedliche bereichsspezifische Fragestellungen, wie z.B. philosophische Reflexionen verschiedener Kulturen und Religionen, spezifische Merkmale und Herausforderungen des interkulturellen Dialogs, Reflexion ausgewählter normativ-politischer Themenfelder im Kontext der Globalisierung, theoretisch und anhand von praktischen Erfahrungen thematisiert.
- (3) ¹Das besondere Profil des Modulstudiums zeigt sich zum einen in der explizit philosophischen Ausrichtung, zum anderen in der inter- und transdisziplinären Prägung. ²Studierende erhalten damit die Fähigkeit, ethische Fragen, die sich im globalen und interkulturellen Bereich stellen, in ihren philosophischen Eigenheiten zu verstehen, und auf dieser Basis in verschiedensten Anwendungsfragen des interkulturellen Dialogs und der Globalisierung begründete Orientierung für sich und andere zu geben.
- (4) Das Studienangebot besteht zu 100 % aus internetbasiertem Selbststudium sowie angeleiteten Kursbausteinen. Das Selbststudium erfolgt mit Hilfe virtueller Seminare auf der Grundlage von Online-Modulen mit multimedial aufbereiteten Studienmaterialien sowie umfangreichen Kommunikations- und Kooperationswerkzeugen, die auf einer Lernplattform bereitgestellt werden.
- (5) Die Unterrichtssprache ist englisch.

§2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Modulstudium erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorweisen können. ²Des Weiteren ist die Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ³Der Nachweis kann unter anderem durch die Vorlage geeigneter, international anerkannter Sprachzertifikate geführt werden. ⁴Die in diesem



Modulstudium angebotene Module sind Teil des weiterbildenden Teilzeitstudiengangs „Master of Arts (M.A.) in Ethik“.

- (2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb zwei Wochen nach Bewerbungsschluss. ³Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung. ⁴Der Senat bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Zertifikatsstudium.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 85 BayHIG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ³Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§4 Regelstudienzeit und Prüfungsverfahren

- (1) Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt drei Semester.
- (2) Die Prüfungssprache ist Englisch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:
- Essay (Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage in sehr knapper Form behandelt) von 5 Seiten,
 - vertiefte Hauptseminararbeit (ausführliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in gegliederter Form auf fortgeschrittenem Niveau) von 20-24 Seiten.



- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem die Veranstaltung beendet wird. ²Sofern die Prüfungen im Verfassen von vertieften Seminararbeiten oder Essays bestehen, ist deren Abgabefrist entweder der 15. März (für Arbeiten zu Lehrveranstaltungen, die im Wintersemester besucht wurden) oder der 15. September (für Arbeiten zu Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester besucht wurden).
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag auf Nachweis vom Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§5 Prüfungsaufbau und -leistungen

(1) Folgende Module müssen besucht werden:

a. ¹Die beiden Grundlagenmodule:

²Diese finden jeweils in drei Themenblöcken pro Semester statt. ³Im ersten Grundlagenmodul, das im Wintersemester angeboten wird, geht es um Grundlagen der Ethik, der Politischen Philosophie und Sozialethik und der Ethik in interkultureller Perspektive. ⁴Im zweiten Grundlagenmodul, das im Sommersemester angeboten wird, wird in jeder Einheit in eine der Bereichsethiken der Wirtschaftsethik, der Medienethik und der Medizinethik eingeführt, wobei jeweils die theoretische Basis vermittelt und die Verbindung zu konkreten ethischen Fragenstellungen aus dem beruflichen Alltag der Studierenden hergestellt wird. ⁵Jedes der Grundlagenmodule gilt als bestanden, wenn eine schriftliche Studienarbeit (Essay) von fünf Seiten verfasst wurde, das mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁶Jedes Grundlagenmodul umfasst 3 SWS und 9 ECTS-Punkte.

b. ¹Die beiden Schwerpunktmodule:

²In diesem Modul finden sich alternierend Lehrangebote zu Grundlagen und Anwendungen des Schwerpunkts. ³Für beide Schwerpunktmodule sind Hauptseminare zu belegen. ³Für Hauptseminare ist eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten zu verfassen. ⁴Sie gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁵Jedes Schwerpunktmodul umfasst 2 SWS und 6 ECTS-Punkte.

c. ¹Das Philosophiemodul:

²Durch den zusätzlichen Besuch eines dafür ausgewiesenen Hauptseminars im Modul „Philosophie“ sollen die Lerninhalte der Schwerpunktmodule auf die Traditionen und



Entwicklungen der Philosophie bezogen werden. ³Ein Hauptseminar gilt als bestanden, wenn eine vertiefte schriftliche Seminararbeit von 20-24 Seiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Das Modul umfasst 2 SWS und 6 ECTS-Punkte.

- (2) Für das Zertifikat werden insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben.

§6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;

Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 1 entsprechend.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zu Prüfungsleistungen im Sinne des § 5 oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich gemeldet haben oder angemeldet wurden, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.



- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§8 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauffolgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die nach § 5 in Verbindung mit § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuweisen. ⁶Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 4 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen, gilt das Studium als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin die in Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen oder besteht er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Studium endgültig nicht bestanden.

§9 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§10 Aushändigung des Zertifikats

¹Aufgrund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlicher Prüfungsleistungen erhält der bzw. die Studierende ein unbenotetes Zertifikat mit Notenanhang. ²Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und durch die Hochschule ausgehändigt.



Hochschule für
Philosophie
München

[§11 Inkrafttreten](#)

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die die Modulstudien ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.01.2023 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 28.04.2023.

München, den 15.05.2023

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'J. Wallacher', is positioned below the date.

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.05.2023 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.05.2023.